

## Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

# FAQ - FÖRDERSCHWERPUNKT B

In diesem Dokument finden Sie häufig gestellte Fragen zu Förderschwerpunkt B „Innovative Modellprojekte für die Klimawandelanpassung“ sowie unsere Antworten. Bitte nutzen Sie auch die Informationen aus der [Förderrichtlinie vom 19.07.2021](#) sowie die Merkblätter und Vorlagen.

Sollten Sie auf Ihre spezifischen Fragen keine Antworten finden, wenden Sie sich gern an uns. Wir bitten Sie, uns eine [E-Mail mit Ihrem Anliegen](#) zu senden und freuen uns, wenn Sie Ihre Fragen möglichst genau beschreiben, damit wir Sie zielgerichtet beraten können.

## 1 Allgemein

### 1.1 Was ist Klimaanpassung? Was ist Klimaschutz?

Auch wenn große Anstrengungen unternommen werden, um die Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderer Treibhausgasen zu reduzieren, kann der Klimawandel nicht vollständig abgewendet werden. Er hat unter anderem Einfluss auf unser Wohnen, Arbeiten und insbesondere auf unsere Gesundheit, verändert unsere Umwelt und wird auch unser Leben in Deutschland verändern.

Bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels - auch Adaptation genannt - handelt es sich um einen Handlungsansatz, der versucht, mit den bereits eingetretenen oder noch erwarteten klimatischen Veränderungen umzugehen und deren negative Folgen zu bewältigen, Risiken zu mindern und Chancen zu nutzen. Anpassung kann auf sozialer, ökologischer oder wirtschaftlicher Ebene erfolgen. Hier werden nicht nur Klimawirkungen betrachtet, sondern auch die strukturelle Beschaffenheit eines betroffenen Systems (einer Landschaft, Siedlungsstruktur, Gesellschaft o. ä.) und wie dieses vom Klimawandel beeinträchtigt wird. Klassische Anpassungsmaßnahmen sind somit der Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge oder die Vermeidung der Überhitzung von Städten.

Klimaschutz beinhaltet Handlungen, die dazu geeignet sind, die Veränderungen des Klimas aufzuhalten, zu verlangsamen oder zu mindern. Es handelt sich also um Vermeidungsstrategien, die auch unter dem Begriff Mitigation (Abmilderung) zusammengefasst werden. Hauptmechanismus des Klimaschutzes bzw. der Mitigation ist die Reduktion von Treibhausgasemissionen z. B. über den Ausbau erneuerbarer Energien oder die Erhöhung der Energieeffizienz.

Die Nutzung einer Klimaanlage ist dabei ein plausibles Beispiel für eine Win-Lose-Situation. Eine Klimaanlage kann zwar an Hitzetagen die Innenraumtemperatur auf ein angenehmes Maß senken und trägt somit zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei. Auf der anderen Seite verbraucht eine Klimaanlage eine große Menge elektrischen Stroms, für dessen Produktion klimawirksame Gase freigesetzt werden. Somit wirkt sich die Klimaanlage zwar positiv auf die Innenraumtemperatur aus (win – Klimaanpassung), aber negativ auf die Umwelt (lose – Klimaschutz).

## 1.2 Ziel des Förderprogramms

Das Förderprogramm und die novellierte Förderrichtlinie sind Teil der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) der Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). Mit der Anpassungsstrategie wurde bereits im Jahr 2008 der strategische Rahmen gesetzt, um in einem koordinierten Vorgehen aller Akteur\*innen die Vulnerabilität durch Klimawandelfolgen zu identifizieren und ihnen geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz entgegenzusetzen.

Ziel des Förderprogramms als Gesamtheit ist es, Akteur\*innen, insbesondere Kommunen und kommunale Einrichtungen, darin zu unterstützen, die notwendigen Anpassungsprozesse in Deutschland möglichst frühzeitig, systematisch und integriert in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung anzugehen. Mit der novellierten Förderrichtlinie sollen gezielt Anreize für eine strategische Steuerung der Anpassung an den Klimawandel in Kommunen durch kommunale Anpassungskonzepte geschaffen werden. Die Förderung soll Akteur\*innen ermöglichen, sich frühzeitig mit den Klimawandelfolgen zu befassen und geeignete Anpassungskonzepte, -maßnahmen und -strukturen zu entwickeln und umzusetzen. Zugleich soll sie dazu beitragen, mit den erforderlichen Strategien und Maßnahmen nicht nur die negativen Folgen des Klimawandels abzumildern, sondern diese systematisch darauf auszurichten, Synergien und positive Nebeneffekte wie mehr ökologische Nachhaltigkeit und Lebensqualität möglichst weitgehend schon bei der Planung von Klimaanpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

## 1.3 Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

Die [Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie \(DNS\)](#) bildet den Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 in Deutschland und ist entlang der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele strukturiert. Die Strategie und die einzelnen Maßnahmen werden fortlaufend weiterentwickelt. Hierzu veröffentlicht die Bundesregierung alle vier Jahre Fortschrittsberichte. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie dient als Handlungsanleitung für eine umfassende zukunftsfähige Politik. Es geht um übergreifende Verantwortung für eine ökologisch, sozial und ökonomisch tragfähige Entwicklung aller Generationen.

## 1.4 Nach welchen Kriterien werden Förderanträge bewertet?

In Förderschwerpunkt B sollen fünf bis zehn herausragende Projekte gefördert werden (vgl. Förderrichtlinie vom 19.07.2021, ab Seite 8). Es werden nur vollständige Anträge geprüft, die zur angegebenen Frist eingereicht wurden. Vollständige Anträge umfassen das korrekte Antragsformular und alle notwendigen Anlagen und sie sind widerspruchsfrei.

Die Anträge werden unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses geprüft. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, ausgewählte Förderschwerpunkte prioritär zu verfolgen und bestimmte thematische Zielstellungen von einer Förderung auszuschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **1.5 Wie werden kurze Bearbeitungszeiten zwischen Antragstellung und Förderentscheidung gewährleistet?**

Die Bearbeitungszeit von Anträgen hängt von mehreren Faktoren ab, u. a. von der Anzahl der Einreichungen und der Qualität der Anträge.

## **2 Förderfähigkeit**

### **2.1 Können gleichzeitig Anträge für verschiedene Förderschwerpunkte gestellt werden?**

Anträge für verschiedene Förderschwerpunkte können grundsätzlich gleichzeitig eingereicht werden, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt und Doppelförderungen ausgeschlossen werden. Entsprechende Anträge sollten seitens der Antragstellenden kenntlich gemacht werden.

Kombinationen sind in Abhängigkeit der Öffnung der Förderfenster und der jeweiligen Vorgaben und Voraussetzungen laut Förderschwerpunkten möglich.

### **2.2 Ist die Kumulierung mit weiteren Fördermitteln von Bund und/ oder Ländern möglich?**

Zu beachten sind die Hinweise auf S. 16 der Förderrichtlinie vom 19.07.2021: Die Kumulierung mit Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen aus EU- oder Länderförderprogrammen) ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen. Im Falle einer Kumulierung von bzw. mit Beihilfen sind die jeweils einschlägigen Kumulierungsvoraussetzungen in Art. 8 AGVO bzw. Art. 5 De-minimis-VO einzuhalten. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.

### **2.3 Wir sind ein gemeinnütziger Verein und ein sozialer Träger. Gibt es für uns Fördermöglichkeiten?**

Gemeinnützige Vereine und soziale Träger sind im Förderschwerpunkt B antragsberechtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind Anträge im Förderschwerpunkt B, die über die BMU-Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) förderfähig wären. Daher der Hinweis, dass gemeinnützige Vereine und/ oder soziale Träger in der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) antragsberechtigt sind ([www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/](http://www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/)).

## **2.4 Ist im Förderschwerpunkt B eine Förderung für eine Personalstelle zur Umsetzung möglich?**

Zuwendungsfähig in angemessenem Umfang sind projektbezogenes Personal sowie Ausgaben/ Kosten für Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingestellt oder freigestellt wird zur Koordination und/ oder zur Umsetzung des Projektes, sofern notwendig (Förderrichtlinie vom 19.07.2021, Seite 10).

## **2.5 Wann ist „bundesweite Strahlkraft“ gegeben? Wie kann diese belegt und dargestellt werden? Ist bspw. die Erstellung eines Hitzeaktionsplans förderfähig, auch wenn dieser bereits in einer anderen Kommune gefördert wird?**

In Förderschwerpunkt B sollen fünf bis zehn herausragende Projekte gefördert werden (vgl. Förderrichtlinie vom 19.07.2021, ab Seite 8). Die Vorhaben sollen Impulse geben, wie Klimaanpassung auf neuartige Weise und im Sinne der Nachhaltigkeitsziele gestaltet werden kann, indem sie

- innovative und nachhaltige Lösungsvorschläge für die Verminderung von Betroffenheiten hinsichtlich mehrerer Klimafolgen erarbeiten, die auf vergleichbare Anwendungsfälle übertragbar sind
- **oder/ und** Erkenntnisse zu den Folgen des Klimawandels in nachhaltiger Weise in klimasensible Handlungsbereiche und lokales bzw. regionales politisches Handeln integrieren mit dem Ziel, die Robustheit und die Zukunftsfähigkeit von existierenden Systemen zu erhöhen
- **oder/ und** neue Herangehensweisen zur Steigerung der Resilienz gegenüber Klimawandelfolgen aufzeigen.

Es wird empfohlen, die geplanten Projekte/ Projektideen mit oben genannten Punkten abzugleichen.

## **2.6 Was genau ist mit Praxispartner\*innen gemeint?**

Gemeint sind Partner\*innen, die durch die Umsetzung konkreter Anpassungsmaßnahmen in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen relevante Beiträge zur Klimaanpassung leisten können, etwa Kommunen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des Bundes und der Länder (siehe Förderrichtlinie vom 19.07.2021). Die Aufzählung ist nicht vollständig.

## **2.7 Welche Fördermöglichkeiten gibt es für investive Maßnahmen an Hochschulen?**

Hochschulen, Universitätskliniken und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie vergleichbare Einrichtungen sind im Rahmen von Förderschwerpunkt B nur antragsberechtigt, sofern ihre Einbeziehung für die Erreichung der Projektziele erforderlich ist und sie mit einem oder mehreren Praxispartner\*innen (wie bspw. Kommunen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des Bundes und der Länder) als Verbund- oder

Kooperationspartner\*innen im Vorhaben zusammenarbeiten. Die Federführung soll die/ der Praxispartner\*in haben (vgl. Förderrichtlinie vom 19.07.2021, Seite 11).

## **2.8 Ist eine Förderung für die Entwicklung von Bildungsmodulen möglich?**

Eine Förderung von Bildungsmodulen ist gemäß der novellierten Förderrichtlinie vom 19.07.2021 grundsätzlich möglich, zum Beispiel, wenn diese in ein Innovationsmodellvorhaben integriert sind. Für soziale Einrichtungen sind Kampagnen und Weiterbildungsprogramme im Rahmen der Förderrichtlinie Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen förderfähig: [www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen](http://www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen).

## **2.9 Ist die Förderung von gGmbHs für Projekte im Bereich E-Mobilität (z. B. Umstellung von Fuhrparks) oder für den klimaneutralen Umbau einer Gärtnerei der Werkstatt für behinderte Menschen möglich?**

E-Mobilität und Gebäudesanierung bzw. klimaneutraler Umbau sind förderteknisch dem Klimaschutz zugeordnet. Entsprechend findet keine Förderung im Rahmen des Programms „Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ statt. Wenden Sie sich mit solchen Projekten gern an das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK): [www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie](http://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie).